

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per –Email an:
daniela.rivin@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Leoben, am 15.08.2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.500/0018-WF/IV/6b/2016

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben nimmt zum ausgesendeten Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 und das Fachhochschulstudiengesetz – FHStG geändert werden, wie folgt Stellung:

Zu Z 1. (§3 Abs. 2)

Gegen die getroffene Festlegung bestehen keine Einwände

Zu Z 2. (§4 Abs. 1a)

Wir begrüßen ausdrücklich die Intention der Bestimmung, empfehlen aber diese wie folgt zu erweitern:

(1a) Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist ermächtigt, auf Antrag eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft dieses im Rahmen ihres Aufgabenbereiches, insbesondere in studienrechtlichen, studienförderungsrechtlichen, familienbeihilfenrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten, vor Behörden und Gerichten unentgeltlich zu vertreten. Die Bestimmungen über die Anwaltspflicht bleiben unberührt.

Zu Z 3. (§5 Abs. 2)

Die Verlängerung der Fristen von 72 Stunden auf drei Werktage und von 48 Stunden auf zwei Werktage stellt eine unbegründete Verschlechterung für die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft dar. Besonders kurzfristige Informationsveranstaltungen werden dadurch erschwert. Da die bisherige Regelung unserer Erfahrung nach für beide Seiten in Ordnung und praktikabel war, wird die vorgeschlagene Änderung von uns abgelehnt.

Politik, die wirkt. Service, das hilft.



Wünschenswert wäre eine Klarstellung, dass entgangener Gewinn durch z.B. potentielle Mieteinnahmen für externe Veranstaltungen nicht durch den Veranstalter zu tragen ist.

Da der Begriff angemessen im Bezug auf die Kaution ein dehnbarer ist und so leicht zum Nachteil der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ausgelegt werden könnte und davor ohnehin klargestellt wird, dass über den ordentlichen Betrieb hinausgehende Kosten vom Veranstalter zu tragen sind, empfehlen wir den Passus „*Die Einhebung einer angemessenen Kaution für der Bildungseinrichtung durch die Abhaltung größerer, gesellschaftlicher Veranstaltungen allenfalls entstehende, über den ordentlichen Betrieb hinausgehende zusätzliche Kosten, ist durch die Bildungseinrichtung zulässig.*“ ersatzlos zu streichen.

Zu Z 4. (§ 6 Abs. 3)

Im Sinne des Datenschutzes wird die Erhöhung des Strafrahmens ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist es aus unserer Sicht äußerst problematisch, dass die „zweckwidrige Verwendung“ nicht genauer definiert wird. Wir bitten daher dringend um eine klare Definition des Begriffes „zweckwidrige Verwendung“!

Zu Z 5. (§ 8 Abs. 3)

Wir begrüßen die Regelung.

Zu Z 6. (§ 9 Abs. 2 Z 10 bis 12)

Es bestehen keine Einwände.

Zu Z 7. (§ 11 Abs. 1 Z 2)

Wir begrüßen die Änderung.

Zu Z 8. (§ 11 Abs. 1 Z 5a)

Es bestehen keine Einwände.

Zu Z 9 (§ 12 Abs. 1a)

Es bestehen keine Einwände.

Zu Z 10 (§ 12 Abs. 2a)

Wie bereits zu Z 2. Angemerkt begrüßen wir die Intention der Änderung und empfehlen diese wie folgt zu erweitern:

(2a) Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften sind ermächtigt, auf Antrag eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft dieses im Rahmen ihres Aufgabenbereiches, insbesondere in studienrechtlichen, studienförderungsrechtlichen, familienbeihilfenrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten, vor Behörden und Gerichten unentgeltlich zu vertreten. Die Bestimmungen über die Anwaltpflicht bleiben unberührt.



Zu Z 11. (§ 13 Abs. 1)

Die schon zu Z 3. Angemerkten Probleme ergeben sich hier analog und teilweise verschärft.

Die Verlängerung der Fristen von 72 Stunden auf 3 Werktage und von 48 Stunden auf 2 Werktage stellt eine unbegründete Verschlechterung für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften dar. Besonders kurzfristige Informationsveranstaltungen werden dadurch erschwert Da die bisherige Regelung unserer Erfahrung nach für beide Seiten in Ordnung und praktikabel war, wird die vorgeschlagene Änderung von uns abgelehnt.

Wünschenswert wäre eine Klarstellung, dass entgangener Gewinn durch z.B. potentielle Mieteinnahmen für externe Veranstaltungen nicht durch den Veranstalter zu tragen ist.

Da der Begriff angemessen im Bezug auf die Kautions ein dehnbarer ist und so leicht zum Nachteil der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften ausgelegt werden könnte und davor ohnehin klargestellt wird, dass über den ordentlichen Betrieb hinausgehende Kosten vom Veranstalter zu tragen sind, empfehlen wir den Passus *„Die Einhebung einer angemessenen Kautions für der Bildungseinrichtung durch die Abhaltung größerer, gesellschaftlicher Veranstaltungen allenfalls entstehende, über den ordentlichen Betrieb hinausgehende zusätzliche Kosten, ist durch die Bildungseinrichtung zulässig.“* ersatzlos zu streichen. Besonders Veranstaltungen kleiner Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und kleiner Fraktionen würden durch derartige Kautions unnötig erschwert.

Zu Z 12. (§ 13 Abs. 6)

Unsere Anmerkungen zu Z 4. gelten hier analog.

Zu Z 13. (§ 14 Abs. 5)

Da durch die angedachte Regelung das Mitspracherecht der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften, das unbedingt notwendig ist um individuelle Gegebenheiten an den verschiedenen Standorten entsprechend zu berücksichtigen, sprechen wir uns für eine Beibehaltung der bisherigen Bestimmung aus.

Zu Z 14. (§15 Abs. 4)

Es bestehen keine Einwände.

Zu Z 15. (§ 16 Abs. 2 Z 11 bis 13)

Es bestehen keine Einwände.

Zu Z 16. (§ 17 Z 4a)

Es bestehen keine Einwände, da dies ohnehin der gelebten Praxis entspricht.

Zu Z 17. (§ 19 Abs. 3)

Mit Verwunderung stellen wir fest, dass eine grundlegende Bestimmung der Ordnungs- und Organisationsstruktur der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften verändert werden soll.



Intention dieser Novelle ist es lediglich die im Zuge des Evaluierungsprozesses festgestellten Mängel zu beheben und, so erforderlich, die gesetzlichen Bestimmungen an die Pädagoginnen- und Pädagogenbildung NEU anzupassen.

Im Zuge der großen HSG-Reform 2014 tagten zahlreiche Arbeitsgruppen, um die bestmögliche Struktur der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften zu erarbeiten. Das Endergebnis war ein Gesetz, mit dem alle Seiten im Großen und Ganzen zufrieden waren. Wir sprechen uns daher dagegen aus, dass nur zwei Jahre später bereits an elementaren Teilen dessen gerüttelt wird.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Regelung, die offensichtlich nur für die Pädagoginnen- und Pädagogenbildung NEU geschaffen wurde, nun auch auf sämtliche bestehende und erfolgreich arbeitende Studienvertretungen Anwendung finden soll.

Die vorgeschlagene Änderung des § 19 Abs. 3 ist dem Umstand geschuldet, dass in Zukunft, aufgrund der Pädagoginnen- und Pädagogenbildung NEU, nur mehr eine Studienvertretung je Bildungseinrichtung für sämtliche Lehramtsfächer zuständig ist. Ob die Betreuung der Studierenden, die bisher oft durch mehrere Duzend Studienvertreter erfolgt ist, in Zukunft nun durch fünf oder sieben Studienvertreter vorgenommen wird, ist ein marginaler Unterschied.

Wir ersuchen daher dringend, die bestehende Regelung über die Anzahl der Studienvertreter beizubehalten.

Zu Z 18. (§ 23 Abs. 1a)

Es bestehen keine Einwände.

Zu Z 19. (§ 23 Abs. 4)

Es bestehen keine Einwände.

Zu Z 20. (§ 24 Abs. 1)

Unsere Anmerkungen zu Z 3. bzw. Z 11. gelten analog.

Zu Z 21. (§ 24 Abs. 6)

Unsere Anmerkungen zu Z 4. bzw. Z 12. gelten analog.

Zu Z 22 - 24 (§ 31 Abs. 3, 3a und 4)

Wir begrüßen die durch die Änderung entstandene klarere Formulierung.

Zu § 31 Abs. 5

Wir regen an die Gültigkeit dieser Bestimmung auch für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen explizit festzuhalten.



Zu Z 25. (§ 31 Abs. 6)

Die im Entwurf enthaltene Bestimmung, die die Leiterin oder den Leiter der Lehrveranstaltung berechtigt, die Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu verlangen, ist mehr als uneindeutig.

Ist ein Nachweis gemeint, der bestätigt, dass der entsprechende Studierende ein Studierendenvertreter ist? Das wäre praktikabel und annehmbar.

Oder ist ein Nachweis gemeint, der bestätigt, dass der entsprechende Studierendenvertreter genau zur besagten Zeit durch seine Tätigkeit als Studierendenvertreter verhindert war. Wer sollte einen solchen Nachweis ausstellen und dafür die Angaben überprüfen?

- der Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft? Das würde zu einem unzumutbaren zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen.
- der Verhandlungs- bzw. Gesprächspartner des Studierendenvertreters auf Universitäts- oder Behördenseite? Dies würde alle Studierendenvertreter in eine unzumutbare Bittstellerrolle zwingen und so die Vertretungsarbeit erheblich erschweren oder sogar verunmöglichen.
- Oder der Studierendenvertreter selbst? Das würde allerdings die gesamte Bestimmung ad Absurdum führen.

Aus den eben genannten Gründen fordern wir ausdrücklich entweder eine Streichung der besagten Passage oder eine Klarstellung, dass der Nachweis, wie oben zuerst ausgeführt, zu verstehen ist.

Zu Z 26. (§ 36 Abs. 6)

Es bestehen keine Einwände.

Zu Z 27. (§ 36 Abs. 9)

Es bestehen keine Einwände.

Zu Z 28. (§ 38 Abs. 2)

Es bestehen keine Einwände.

Zu Z 29 (§ 38 Abs. 4)

Es bestehen keine Einwände.

Zu Z 30 (§ 39 Abs. 1a)

Es bestehen keine Einwände.

Zu Z 31 (§ 39 Abs. 7)

Es bestehen keine Einwände.



Zu Z 32 (§ 40 Abs. 1)

Die Änderung wird als nicht notwendig erachtet.

Zu Z 33 (§§ 40 Abs. 3-6)

Es besteht aus unserer Sicht keine Notwendigkeit die bestehende Regelung zu verändern.

Zu Z 34 (§ 42 Abs. 6)

Es bestehen keine Einwände.

Zu Z 35 (§ 42 Abs. 7)

Wie schon zu Z 13 erläutert sprechen wir uns auch hier für eine Beibehaltung der geltenden Regelung aus.

Zu Z 36 (§ 43 Abs. 2)

Es bestehen keine Einwände.

Zu Z 37 (§ 43 Abs. 5)

Es bestehen keine Einwände.

Zu Z 38 (§ 43 Abs. 6)

Es bestehen keine Einwände.

Zu Z 39 (§ 44 Abs. 2)

Wir erachten die Änderung als weder notwendig noch sinnvoll.

Zu Z 40 (§ 44 Abs. 3-4)

Wir begrüßen die Attraktivierung der Briefwahl.

Zu Z 41 (§ 45 Abs. 1)

Die vorliegende Regelung würde das Recht aller Studierenden, unabhängig von einer beantragten Wahlkarte vor der lokalen Wahlkommission jedenfalls ihre Studienvertretung wählen zu können, abschaffen. Die Möglichkeit, dass auch Briefwählerinnen und -wähler ihre Stimme zur Wahl der Studienvertretung – wenn schon nicht per Brief, so zumindest jedenfalls persönlich - abgeben können, war bei der HSG- und HSWO-Reform 2014 der klare Wunsch aller Seiten. Wir sprechen uns klar dagegen aus diesen Konsens zwei Jahre später, nur um die Briefwahl für Studierende in der Pädagoginnen- und Pädagogenbildung NEU möglichst einfach halten zu können, geopfert werden. Durch eine solche Regelung wird automatisch die Attraktivität der Briefwahl gesenkt, was nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann.



Da auch diese Regelung nur für die Pädagoginnen- und Pädagogenbildung NEU geschaffen wurde, ist es unverständlich, warum man dafür die Rechte aller anderen Studierenden einschränkt, wogegen wir uns klar aussprechen.

Ein aus unserer Sicht vernünftiger Lösungsansatz dafür wäre folgender:

Bei Beantragung der Wahlkarte gibt die oder der Studierende eines an mehreren Bildungseinrichtungen gemeinsam eingerichteten Studiums bekannt, für welche zwei Hochschulvertretungen das aktive Wahlrecht ausgeübt wird. Die getroffene Wahl wird sodann im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis vermerkt. Der oder dem Studierenden werden anschließend lediglich die Stimmzettel für die Wahl zur Bundesvertretung und zu den zwei ausgewählten Hochschulvertretungen zugesandt. Vor der lokalen Wahlkommission konnte dadurch - wie gehabt - die Wahl der Studienvertretung durchgeführt werden. An den nicht gewählten Bildungseinrichtungen wäre eine Wahl der Studienvertretung aufgrund des Sperrvermerks im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis - wie er auch bei einer gänzlich persönlich ausgeübten Wahl durchgeführt werden muss - nicht möglich.

Ein alternativer Lösungsansatz wäre die Regelung des neuen §47 Abs. 2a HSG, wonach Studierenden das aktive Wahlrecht nur für zwei Hochschulvertretungen und die dazugehörigen Studienvertretungen zukommt wie folgt abzuändern werden:

Studierende eines an mehreren Bildungseinrichtungen gemeinsam eingerichteten Studiums sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 für die jeweilige Wahl, abweichend von Abs. 1 und 2 für zwei Hochschulvertretungen nach Wahl und ~~die dazugehörigen~~ Studienvertretungen an zwei Bildungseinrichtungen nach Wahl der oder des Studierenden aktiv wahlberechtigt und für die Hochschulvertretungen und die Studienvertretungen an allen am gemeinsam eingerichteten Studium beteiligten Bildungseinrichtungen passiv wahlberechtigt.

Alternativ wäre auch eine Sonderregelung für Studierende eines an mehreren Bildungseinrichtungen gemeinsam eingerichteten Studiums denkbar, da eine solche einen geringeren Eingriff in die geltende und funktionierende Rechtslage bedeuten würde als der vorgelegte Entwurf.

Wir sprechen uns klar für eine Beibehaltung der Möglichkeit der Wahl der Studienvertretung unabhängig davon, ob die Bundesvertretung und die Hochschulvertretung mittels Wahlkarte gewählt wurde, aus.

Zu Z 42 (§ 45 Abs. 3 Z 1)

Es bestehen keine Einwände.

Zu Z 43 und 44 (§§ 47 Abs. 1 und 2a)

Die Beschränkung auf zwei zu wählende Standorte erachten wir als sinnvoll.

Zu Z 45 (§ 47 Abs. 5)

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum als Stichtag für die Altersgrenze für die passive Wahlberechtigung der Stichtag des § 14 HSG herangezogen wird und nicht, wie in der Nationalratswahlordnung und dem Bundespräsidentenwahlgesetz, der Tag der Wahl.



Zu Z 46 (§ 50 Abs. 6)

Es bestehen keine Einwände.

Zu Z 47 (§ 50 Abs. 8)

Es bestehen keine Einwände.

Zu Z 48 (§ 51 Abs. 1)

Es bestehen keine Einwände.

Zu Z 49 (§ 51 Abs. 3)

Es bestehen grundsätzlich keine Einwände. Allerdings wäre es sinnvoll auch eine elektronische Verlautbarung zu verankern z.B. auf der Homepage der Hochschülerinnen- Hochschülerschaft.

Zu Z 50 (§ 53 Abs. 3)

Wir begrüßen die Änderung.

Zu Z 51 (§ 55 Abs. 4)

Es bestehen keine Einwände.

Zu Z 52 (§ 58 Abs. 1)

Das Recht auf Briefwahl soll für Studierende auch bei einer Wahlwiederholung gegeben sein.

Zu Z 53 (§ 58 Abs. 1a)

Es bestehen keine Einwände.

Zu Z 54 (§ 59 Abs. 2 und 3)

Es bestehen keine Einwände.

Zu Z 55 (§ 60 Abs. 1)

Es bestehen keine Einwände.

Zu Z 56 (§ 63 Abs. 10)

Es bestehen keine Einwände.

Zu Z 57 (§ 70 Abs. 6)

Es bestehen keine Einwände.

Zu § 10 Abs. 2 FHStG

Es bestehen keine Einwände.



Die Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben dankt für die Kenntnisnahme und ersucht höflich um Überarbeitung des Entwurfs unter Berücksichtigung der oben vorgebrachten Anmerkungen.

Mit freundlichem Glück Auf!

für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben:



Joachim Haller

Vorsitzender der Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaft an der Montanuniversität

Politik, die wirkt. **Service**, das hilft.

